



ALLGEMEINE ANGABEN

Die im Geltungsbereich bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen werden durch die folgenden Regelungen über die Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen, Schank- und Speisewirtschaften und von Anlagen für sportliche Zwecke geändert oder ergänzt. Im Übrigen behalten die bestehenden Festsetzungen weiterhin Gültigkeit.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen

Vergnügungseinrichtungen sind unzulässig.

Vergnügungseinrichtungen sind:

- Vergnügungsstätten im rechtlichen Sinn
- Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution, Erotikshops und Gewerbebetriebe mit Handlungen sexuellen Charakters.

2. Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften

Im GE, GEe und GI sind Schank- und Speisewirtschaften unzulässig.

3. Zulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke

Im GE, GEe und GI sind Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig.

Planzeichenerklärung

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Nachrichtliche Übernahme

- | | |
|--|---|
| GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO | WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO |
| GEe eingeschränktes Gewerbegebiet §§ 8, 6 BauNVO | MI Mischgebiet § 6 BauNVO |
| GI Industriegebiet § 9 BauNVO | |
|  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Art der baulichen Nutzung) | |



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
STADTPLANUNG
UND VERMESSUNG

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

"Schwieberdinger Straße" 026/07

ohne Maßstab
Ludwigsburg, 19.06.2015



P:\07_Bpl\Schwieberdinger-Straße_026-07\07_Vorbereitung_Satzungsbeschluss_20150618_Satzungsbeschluss_IA.dwg